Die Genußscheine im Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Emil Trupke
Referendar in Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Breslau
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H.
1921.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimrat Prof. Dr. Rehme.

Meiner Mutter gewidmet.

A. Einleitung.

Das Institut des sog. „Genußscheins“ ist aus dem Aktienrecht in das Recht der G. m. b. H. übernommen worden. Es ist vom Gesetz nicht geregelt. Die Wissenschaft und die Rechtsprechung haben sich bisher fast ausnahmslos nur mit dem bei der Aktiengesellschaft vorkommenden Genußschein befaßt. Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit das G. m. b. H.-Gesetz die Verwendung von Genußscheinen zuläßt.

B. Die Genußscheine im Recht der G. m. b. H.

I. Allgemeines.

Unter den Begriff „Genußschein“ fallen im wirtschaftlichen Verkehr Urkunden verschiedenartigen rechtlichen Charakters. Der Genußschein dient den verschiedensten wirtschaftlichen Zwecken. Aus seiner rechtlichen Natur folgt der Inhalt der Rechte, die er verbrieft. Grundlage dieser Beurteilung sind immer die Statuten.

II. Allgemeine Stellung der G. m. b. H. im Gesellschaftsrecht.

Die G. m. b. H. nimmt eine Mittelstellung ein zwischen der streng individualistischen Gesellschaftsform (der offenen Handelsgesellschaft) und der als äußerste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden Aktiengesellschaft, jedoch mehr in Anlehnung an letztere, mit welcher sie die juristische Persönlichkeit und die Beschränkung der Haftung gemein hat. Es lassen sich weder aus der rechtlichen Natur, noch aus der Entstehungsgeschichte der G. m. b. H., weder aus ihrer freier ausgestalteten Organisation, noch aus

den Vorkehrungen des Gesetzes gegen die Beweglichkeit der Geschäftsanteile, noch aus ihrem mehr oder minder großen Teilnehmerkreis Gründe gegen die Verwendbarkeit der Genußscheine herleiten.

III. Die besonderen Arten der Genußscheine.

1. Genußscheine, die anläßlich einer Einziehung von Geschäftsanteilen ausgegeben werden.

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen bedeutet deren Vernichtung. Die dazu erforderlichen Mittel entnimmt die Gesellschaft entweder aus dem Stammkapital unter gleichzeitiger Herabsetzung desselben oder aus den Überschüssen bei Unberührtbleiben des Stammkapitals. An Stelle der eingezogenen Geschäftsanteile erhalten die betroffenen Gesellschafter zur Ausgleichung etwaiger Härten Genußscheine. Im ersten Falle wird der Ausscheidende Gläubiger der Gesellschaft nach Maßgabe des im Genußscheine verbrieften Rechts auf Anteil am Reingewinn und am Liquidationserlös; im letzteren Falle besteht das Mitgliedschaftsverhältnis mit allen daraus fließenden Rechten und vor allem Pflichten fort. Es liegt dann nur eine Scheineinziehung und eine scheinbare Rückgewähr der Stammeinlage vor. Das Gesetz steht in keinem der beiden Fälle entgegen.

2. Genußscheine, die in Beziehung zu Geschäftsanteilen ausgegeben werden.

„Zu einem Geschäftanteil" ausgegeben, gewähren sie Anteil am Reingewinn und am Liquidat. Sie sind nicht an den Fortbestand des Geschäftsanteils, zu dem sie ursprünglich gehörten, gebunden. Sie verbriefen das von der Mitgliedschaft unabhängige, statutarisch festgelegte Gläubigerrecht und sind selbständig ohne den Geschäftsanteil übertragbar. Ihre rechtliche Grundlage finden sie darin, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Genußscheininhabern und der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage Aufnahme gefunden haben und die Gesellschaft daher befugt ist, die Rechte der Inhaber bei der Verteilung des

Reingewinns und des Liquidats in einer auch die Gesellschafter bindenden Weise zu beurkunden. Eine Inanspruchnahme des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögens findet nicht statt. Mit der Schaffung von Geschäftsanteilen hat die Ausgabe von Genußscheinen nichts zu tun. Diese sind nicht Zubehör des Geschäftsanteils; sie sind auch keine Dividendenscheine. Sie machen weder den Geschäftsanteil zum Vorzugsanteil, noch bedeuten sie die Verleihung eines besonderen Vorteils i. S. von § 186 HGB. Eine einseitige Änderung der Rechte der Genußscheininhaber durch die Gellschaft ist unzulässig.

3. Genußscheine, die ohne Beziehung zu Geschäftsanteilen ausgegeben werden.

Ihr gemeinsames Kennzeichen ist, daß durch sie niemals ein Mitgliedschaftsverhältnis begründet wird. Sie sind unabhängig von einem Geschäftsanteil und stellen Gegenleistungen der Gesellschaft für Leistungen seitens von Gesellschaftern oder Nichtgesellschaftern dar. Sie nehmen am Reingewinnn oder am Liquidationserlös teil. Sie werden ausgegeben:

a) an Vorbesitzer des Unternehmens, an Gründer, als Entgelt für die Einbringung eines Patents, für Abtretung einer Konzession;
b) an Darlehnsgeber, ohne daß die Hergabe des Geldes in einer Erhöhung des Stammkapitals Ausdruck findet.

Alle diese Leistungen geschehen ohne Beziehung zur Mitgliedschaft, auch da, wo Gesellschafter einen bestimmten Betrag auf ihren Geschäftsanteil zuzahlen und diesen dadurch zum Vorzugsanteil machen. Die Genußscheine verbriefen lediglich Forderungsrechte.

C. Schluß.

Auch bei der G. m. b. H. ist die Ausgabe aller im Aktienrecht verwendeten Arten von Genußscheinen zulässig.